

Lerntherapiekonzept für LRS & Dyskalkulie

Unter dem Begriff Dyskalkulie (=Rechenschwäche) werden erhebliche und lang andauernde Schwierigkeiten beim Erlernen der mathematischen Grundlagen zusammengefasst, wobei die Ursachen dafür sehr verschieden sein können. Eine Rechenschwäche ist **keine Krankheit**.

Selbiges gilt für die Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS).

Woran erkennen wir von Lern- & Nachhilfe verständLICH, dass Ihr Kind eine Rechenschwäche und/oder Lese-Rechtschreib-Schwäche hat und wie können Sie dies sogar selbst erkennen?

- Das Erledigen der Deutsch-/Mathematikhausaufgaben dauert unangemessen lange.
- Selbst intensives Üben bringt keinen oder nur kurzzeitigen Erfolg. Nach ein paar Tagen ist alles wie „weggeblasen“. Die Malfolgen (kleines & großes Einmaleins) werden zum Beispiel immer wieder vergessen, obwohl das Kind mit anderen Aufgabentypen wie dem Auswendiglernen von Gedichten in Deutsch keine Probleme hat.
- Das Rechnen mit den Fingern wird nicht überwunden.
- Auch Aufgaben wie $10 + 4$ werden immer wieder „neu“ gerechnet. Zusammenhänge zwischen Aufgaben wie $3 + 14$, $13 + 4$, $23 + 4$, ... kann das Kind nicht erkennen.
- Das Kind schreibt bei mehrstelligen Zahlen oft erst den Einer und dann den Zehner – so wie es gesprochen wird – dabei kommt es zum Vertauschen von Einern und Zehnern (statt 52 wird 25 geschrieben).
- Vorgänger und Nachfolger können zu gegebenen Zahlen nicht genannt werden bzw. sie werden verwechselt. Teilweise treten Schwierigkeiten beim Zählen auf, insbesondere beim Zählen in Zweier-, Fünfer- oder Zehnerschritten und an den Zehner- und Hunderterübergängen.
- Das Kind kann errechnete Ergebnisse von Aufgaben, insbesondere bei Sachaufgaben, weder begründen noch kritisch einschätzen.
- Die Größenvorstellungen sind häufig unrealistisch, sodass der Umgang mit Größen und Messgeräten vermieden wird. Mit Geld und einer Uhr wird nicht altersgerecht umgegangen.
- Das Kind hat erst spät rechts und links erlernt bzw. verwechselt beide Begriffe noch weit bis in die Schule hinein. Häufig bestehen Unsicherheiten in der Verwendung von Relationsbegriffen wie vor und nach, zwischen... und ... drinnen und draußen, über und unter.

Zeitlicher Ablauf von der Beratung über die Diagnose und die Aufnahme der Lerntherapie

Ausgangspunkt unserer Arbeit ist eine kostenlose Beratung der Eltern oder der/des Erwachsenen. In dieser erfragen wir die Probleme des Kindes/des Erwachsenen, erläutern typische Ursachen für spezifische Lernschwierigkeiten und zeigen Möglichkeiten zu ihrer Überwindung auf.

Sollte noch keine Diagnose stattgefunden haben, führen wir eine Diagnose durch. Diese beinhaltet neben einem kognitiven Teil für das Kind/den Erwachsenen auch eine komplette Erfassung des schulischen und sozialen Umfelds (immer in Absprache und Übereinstimmung mit der/dem/den Erziehungsberechtigten und/oder dem Erwachsenen). All dies fließt ein in die Erarbeitung eines Gesamtbildes, aus dem heraus wir in Kombination mit den kognitiven Fähigkeiten des Kindes/Erwachsenen aus den Fachtesten eine Diagnose aufstellen und schriftlich ausfertigen können.

Bei Einwilligung der Eltern/des Erwachsenen nehmen wir auch Kontakt mit der Schule und dem in diesem Fachgebiet zuständigen Lehrer auf, um eine Rundumbetreuung zu gewährleisten und den mentalen Druck von dem Schüler/der Schülerin zu nehmen. Folge könnte zum Beispiel ein Notenschutz sein oder eine Schreibzeitverlängerung bei Klausuren oder gar die komplette Abänderung der Klausur für den Dyskalkulieschüler.

Im Anschluss findet eine Beratung statt über den sachlichen Inhalt der Lerntherapie. Dabei spielen insbesondere das Alter, das soziale Umfeld und die verfügbare Zeit eine Rolle.

Als Ergebnis erfolgt dann ein Vertragsverhältnis.

Kostenstruktur & Inhalt der Lerntherapie:

- Die umfassende Diagnose (darin enthalten sind die Aufnahmegespräche, die mehrstündige Testung und das Gespräch mit den Eltern und der Schule sowie deren schriftliche Ergebnisniederlegung) kostet 220,00 €
- Der monatliche Beitrag für die Lerntherapie bei 1 Therapiestunde pro Woche/4 monatlich beträgt 240,00 € (bei 2 Therapiestunden pro Woche/8 monatlich ist dies ein Betrag von 420,00 €) Darin enthalten sind 4 mal 60-Minuten Lerntherapieeinheiten. In den Lerntherapieeinheiten kommen eigens entwickelte Arbeitsblätter zum Einsatz sowie spezielle Lerntherapiematerialien für Dyskalkulie wie ein Zehnerbausatz, Würfel, eine Hundertertafel,....

Dazu wird jedem Therapieschüler ein Zehnerbausatzsystem überlassen, um die erlernten Inhalte zuhause zu wiederholen. Kerninhalt der Lerntherapie für Dyskalkulie sind auch viele spielerische Elemente wie der „Würfelkönig“, das Zahlenraten anhand eines Zahlenstrahls, das „Nimm-Weg-Spiel“, UNO mit den verschiedenen Grundrechenarten uvm.

Jedes Kind/jeder Erwachsene arbeitet fest mit einer Therapeutin/einem Therapeut zusammen.

Im Anschluss an jede Lerntherapiestunde findet ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten statt. Darin werden die Inhalte der absolvierten Lerntherapieeinheit reflektiert zusammen mit dem Kind/dem Erwachsenen, um die Eltern mit ins Boot zu holen. So haben die Eltern/der Erwachsene die Gelegenheit, einige Fragen zu klären, Informationen über den Fortgang und den Fortschritt der Lerntherapie zu erhalten und Anregungen im Umgang mit dem Kind/dem Erwachsenen zu erhalten. Es ist elementar, dass die Anwendungen zuhause wiederholt und so gestärkt werden und wir sind in der Pflicht, unsere Lernfortschritte zu dokumentieren.

Darüber hinaus werden alle Inhalte einer jeden Lerntherapiestunde schriftlich niedergelegt.

Übernimmt eine Behörde die Kosten der Lerntherapie, kann die Behörde die schriftliche Niederlegung jeder einzelnen Lerntherapieeinheit anfordern.

Die integrative Lerntherapie bei Lern- & Nachhilfe verständLICH:

Mit Spaß und ohne Druck lernen, Sicherheit erlangen, Motivation erlangen und über die Erfolgserlebnisse die Rechenschwäche besiegen!

Die Grundlagen des Lerntherapie-Konzepts von Lern- und Nachhilfe verständLICH wurden von Dipl.-Lerntherapeut Markus Geißler im Juli 2022 entwickelt. Das Konzept wird von unserem wissenschaftlichen Team basierend auf den neuesten Erkenntnissen stetig angepasst und weiterentwickelt.

In unseren Lerntherapie-Instituten in Lich und Lohra wird konsequent ein entwicklungspsychologisch-fachdidaktischer Ansatz verfolgt: Schwierigkeiten beim Erwerb der Schriftsprache oder beim Erlernen der Mathematik sind in der Regel auf Entwicklungsverzögerungen zurückzuführen, die biologische, psychologische oder soziale Hintergründe haben können. Die integrative Lerntherapie bei uns verbindet die jeweilige Fachdidaktik mit Elementen aus anderen Therapieformen wie Sprach-, Spiel- oder Ergotherapie.

Eine integrative Lerntherapie ist eine Therapie, die auf mehrere Ziele gerichtet ist:

- Verbesserung des Selbstwertgefühls und der Lernmotivation des Kindes
- Verbesserung der Lernvoraussetzungen für jegliches Lernen
- Aufbau der inhaltlichen Grundlagen im Problemfach

Ausgangspunkt für eine Lerntherapie ist der aktuelle Entwicklungsstand des Kindes/des Erwachsenen. Neben der Arbeit an grundlegenden Lerninhalten ist es notwendig, Bestandteile aus anderen Therapie- bzw. Trainingsverfahren und aus psychotherapeutischen Verfahren zu integrieren. Dazu gehören je nach Voraussetzung des Kindes/des Erwachsenen Bestandteile der Ergotherapie, der Spieltherapie, der Gesprächstherapie, der Familientherapie u.ä. Beispiele dafür sind:

- Übungen zur Orientierung und zur Verbesserung der Wahrnehmung, dazu zählen auch Bewegungsübungen zur Entwicklung des Körperschemas (bei jüngeren Kindern), Schneiden, Basteln, Bauen, Formen, Reißen und Tasten
- Übungen zur Verbesserung der Konzentrations- und Gedächtnisleistungen, Erfahren und Erproben von Strategien und Techniken zum konzentrierten Arbeiten, zur Selbstkontrolle und Selbststeuerung, zum Einprägen und Reproduzieren
- Übungen zur Entspannung
- Spielerische Elemente zum Erproben von Strategien, zur Motivierung, zum Einüben von Automatismen
- Gespräche mit dem Kind und seinen Eltern zum besseren Verständnis der Probleme
- Besprechen von Möglichkeiten sinnvoller Lernunterstützung durch die Eltern

Konzept zum Kinderschutzwohl

Vorwort & Ziele

Das Team von Lern- und Nachhilfe verständLICH ist sich seiner Verantwortung in Bezug auf die Förderung individueller Entwicklung und Selbstbestimmung bewusst. Der Schutz, Erhalt sowie die Förderung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls der Anvertrauten ist oberstes Ziel der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen. Wir sind vom Wert unserer Arbeit und des dadurch entstehenden gemeinsamen Vertrauensverhältnisses überzeugt und greifen auf den uneingeschränkten Gebrauch der Vernunft statt Berufung auf äußere Autorität oder Überlieferung zurück. Wir sorgen für das körperliche, geistige und seelische Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Wir zeigen uns offen gegenüber verschiedenen Meinungen und Weltanschauungen. Des Weiteren lehnen wir jede Form der Diskriminierung ab. Darüber hinaus legen wir großen Wert darauf, Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung voranzubringen und sie zur Selbständigkeit anzuregen.

Unsere Gemeinschaft soll stets einen Ort der Sicherheit und des Wohlbefindens für Kinder und Jugendliche sein. Wir möchten alle Möglichkeiten nutzen, um einer Kindeswohlgefährdung vorzubeugen, bereits bestehende Probleme erkennen und im Rahmen unserer Möglichkeiten Hilfe und Unterstützung leisten. Dieses Präventionskonzept soll alle MitarbeiterInnen von Lern- und Nachhilfe verständLICH für das Thema und den Umgang mit Kindeswohlgefährdung sensibilisieren und der Selbstverpflichtung dienen, das nötige Wissen regelmäßig aufzufrischen und zu erweitern. Es dient einer einheitlichen Etikette, um ein gemeinsames, zielführendes Handeln zu ermöglichen. Eine Aktualisierung bzw. Überprüfung auf Aktualität sollte mindestens im Abstand von zwei Jahren erfolgen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung unterschiedlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für jederlei Geschlecht. Per gesetzlicher Definition finden bei der Nennung von „Kindern“ stets Kinder **und** Jugendliche bis 18 Jahre Anwendung.

Definition(en) von Kindeswohlgefährdung

Der unbestimmte Rechtsbegriff „Kindeswohl“ hat mehrere Dimensionen und umfasst das körperliche, geistige und seelische Wohlergehen eines Kindes. Kinder haben Grundbedürfnisse, deren Befriedigung für ihre gesunde Entwicklung notwendig sind. Zu den Grundbedürfnissen gehören:

- Physiologische Bedürfnisse (z.B. Nahrung, Hygiene, Schlaf, körperliche Zuwendung)
- Ein Bedürfnis nach Sicherheit (z.B. Schutz vor Krankheiten, Natureinwirkungen)
- Ein Bedürfnis nach einfühlendem Verständnis sozialer Bindung (z.B. Bezugspersonen, Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft)
- Ein Bedürfnis nach Wertschätzung (z.B. Anerkennung als seelisch und körperlich wertvolle Menschen)
- Ein Bedürfnis nach Anregung, Spiel- und Leistungsförderung (z.B. positive Unterstützung ihrer natürlichen Neugierde und ihres Forschungsdranges)
- Ein Bedürfnis nach Selbstverwirklichung (z.B. Begleitung bei der Bewältigung von Lebensängsten und Unterstützung bei der Entwicklung von Fertigkeiten).

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige und zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindeswohl-Entwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine **erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes** mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Quelle: vgl. BGH, Beschluss vom 14.07.1956 – IV ZB 32/56, FamRZ 1956, 350

Voraussetzung für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist die Prognose einer schweren, massiven, nicht mehr tragbaren, unfassbaren (u.ä.) Schädigung des Kindeswohls.

Formen einer Kindeswohlgefährdung

Grob eingeteilt lassen sich grundsätzlich drei Formen einer Kindeswohlgefährdung klassifizieren:

- **Körperliche, seelische oder emotionale Vernachlässigung**
= eine situative oder andauernde Unterlassung körperlichen oder emotionalen fürsorglichen Handelns. Zum Beispiel:
Unangemessene Kleidung, Aufsichtspflichtverletzungen, mangelnde Gesundheitsvorsorge, Verwahrlosung, Verschmutzung,...

- **Körperliche, seelische oder emotionale Misshandlung**
= direkte oder indirekte Handlungen, die zu nicht zufälligen körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tode führen. Zum Beispiel: Schlagen, Würgen, Kneifen, Drücken, Instrumentale Gewalt, Verbrennen, Verbrühen, Beißen, Schütteln,...; aber auch fehlende Zuwendung, Quälen, Ängstigen, Einsperren, Alleinlassen, Demütigung, Zurücksetzung etc.; und nicht zuletzt das „Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom“
- **Sexualisierte Gewalt**
= grenzüberschreitende sexuelle Handlung an einem Kind:
 - a) **Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt:**
Zum Beispiel: anzügliche Witze, unangemessene Bemerkungen über den Körper eines Kindes oder das Zugänglichmachen erotischer, pornografischer Magazine, Filme oder Internetseiten,....
 - b) **Sexualisierte Gewalt mit geringem Körperkontakt:**
Zum Beispiel: (Zungen-)Küsse, Brust anfassen, Versuch die Genitalien zu berühren,
 - c) **Sexualisierte Gewalt mit intensivem Körperkontakt:**
Zum Beispiel: Masturbation von Täter mit dem Opfer, Anfassen der Genitalien,....
 - d) **Sexualisierte Gewalt mit sehr intensivem Körperkontakt:**
Zum Beispiel: anale, orale oder genitale Vergewaltigung

Freiwillige Verpflichtungserklärung

Im Rahmen einer Fortbildung hat unser Team die folgende Verpflichtungserklärung gemeinsam erarbeitet, welche von allen im Kinder- und Jugendbereich für uns tätigen Personen unterzeichnet wird. Wir verpflichten uns, die im Folgenden genannten Punkte stets nach bestem Wissen und Gewissen in unserer Arbeit zu berücksichtigen und zu leben:

1. Ich verpflichte mich zu einem respektvollen, wertschätzenden Umgang mit meinen Mitmenschen, fremdem Eigentum und der Umwelt.
2. Ich will stets offen und unvoreingenommen gegenüber Neuem sein, aber auch unter diesen Gesichtspunkten gegebene Situationen immer wieder neu durchdenken, Handlungen reflektieren und abwägen.
3. Ich will durch mein Verhalten Toleranz und Akzeptanz leben und fördern.
4. Ich achte auf die angemessene Nähe und Distanz zu meinen Mitmenschen, um die individuellen Grenzen nicht zu überschreiten. Ich verpflichte mich, ein „nein“ meines Gegenübers zu hören, wahrzunehmen und zu respektieren.

5. Ich weiß um meine Vorbildfunktion und bin stets bestrebt, dieser nachzukommen, um das in mich gesetzte Vertrauen nicht zu enttäuschen.
6. Ich verpflichte mich – weder verbal noch nonverbal – Grenzen zu überschreiten, um andere dadurch nicht zu verletzen, zu diskriminieren oder gegen ihren Willen zu etwas zu zwingen. Ich muss meinem Gegenüber zuhören, ihm hilfsbereit und kommunikativ zur Seite stehen und meine Handlungsschritte erklären.
7. Ich werde jederzeit und unabhängig von (u.a.) der ethnischen Abstammung, der Geschlechtszugehörigkeit, des Alters, Beeinträchtigungen, der nationalen und sozialen Herkunft, der sexuellen Orientierung oder der Religion/Weltanschauung die Gleichberechtigung unter den Beteiligten wahren und jede Form der Diskriminierung ablehnen.
8. Ich gewinne meine Ansichten und Überzeugungen ohne die Berufung auf Dogmen.
9. Ich verpflichte mich gegenüber meinen mir Anvertrauten und Schutzbefohlenen im Rahmen meiner Werte aktiv Stellung zu beziehen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl gefährdet ist.
10. Ich werde die Selbständigkeit und die Individualität der Kinder und Jugendlichen fördern, um sie zu stärken und sie in ihrer persönlichen Entwicklung voranzubringen.
11. Bei Verletzung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls werde ich eine weitere Fachkraft zur Beratung hinzuziehen.
12. Ich verpflichte mich, beim Bekanntwerden von Grenzverletzungen meiner Kollegen diese nicht zu vertuschen und dem Träger umgehend mitzuteilen.
13. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Verband, meiner Organisation oder der Person, die mich beauftragt hat, umgehend mitzuteilen. Dies bezieht sich auf die folgenden §§ im StGB: 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236.
14. Ich verpflichte mich, die körperliche, seelische und geistige Unversehrtheit zu wahren und laut Schutzkonzept zu handeln.